

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„SOLARPARK DIETERSDORF“

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SONDERGEBIET ZUR ERRICHTUNG EINER

PHOTOVOLTAIK – FREIFLÄCHENANLAGE

STADT SESSLACH, LANDKREIS COBURG, REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN

B E G R Ü N D U N G

MIT UMWELTBERICHT

in der Fassung vom 12.06.2018

S A T Z U N G S E X E M P L A R

Planverfasser:

Koenig und Kühnel

Ingenieurbüro GmbH

Eichenweg 11

96479 Weitramsdorf/OT Weidach

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahrensverlauf	4
2.	Verfahrensstände Bauleitplanung	5
2.1	Verfahrensstand Flächennutzungsplan	5
2.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan.....	5
3.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	5
4.	Lage und Umgrenzung des Plangebietes	6
4.1	Lage im Raum	6
4.2	Geographische Übersicht / Landschaft	7
5.	Inhalt der Planung – Beschreibung	9
6.	Erschließung	10
6.1	Verkehrerschließung	10
6.2	Elektrizitäterschließung	10
6.3	Wasserversorgung / Kanal	10
6.4	Brandschutz	11
7.	Emissionen	11
7.1	Lärm	11
7.2	Luftschadstoffe	11
7.3	Grundwassergefährdung	11
7.4	Erschütterungen	11
7.5	Optische Emissionen	12
7.6	Chemische Emissionen.....	12
7.7	Altlasten.....	12
8.	Immissionen.....	12
9.	Umweltbericht	12
9.1	Einleitung.....	12
9.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	12
9.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	13
9.2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	13
9.2.1	Schutzgut Mensch - Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung	14
9.2.2	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	15
9.2.3	Schutzgut Tier und Pflanze	16
9.2.4	Schutzgut Landschaftsbild	16
9.2.5	Schutzgut Boden	17
9.2.6	Schutzgut Wasser/Klima/Luft	18
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	19
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	19

9.4.1 Folgende Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter mindern:	19
9.4.2 Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung	20
9.4.3 Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück	22
9.4.4 Weitere grünordnerische Festsetzungen	24
9.4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	25
9.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	25
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	26

1. Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan	am	21.11.2017
Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan und Kurzdarstellung i. d. F.	vom	20.02.2018
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	am	20.02.2018
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt Nr.5	vom	01.03.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	08.03.2018 09.04.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung durch Schreiben nach § 4 Abs. 1 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	08.03.2018 09.04.2018
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss	am	17.04.2018
Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht i. d. F.	vom	17.04.2018
Bekanntmachung öffentlich Auslegung im Amtsblatt Nr. 20	vom	26.04.2018
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	03.05.2018 05.06.2018
Behördenbeteiligung durch Schreiben nach § 4 Abs. 2 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	03.05.2018 05.06.2018
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	am	12.06.2018
Mitteilung der Beschlüsse	am	
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Amtsblatt Nr. ____	vom	

2. Verfahrensstände Bauleitplanung

2.1 Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Die Stadt Seßlach besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (1. Änderungsfassung) festgestellt am 17.10.2000. Die Stadt hat den Flächennutzungsplan am 15.02.2001 dem Landratsamt Coburg zur Genehmigung vorgelegt. Am 20.05.2001 ist die sog. Fiktivgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB eingetreten. Der Eintritt der Fiktivgenehmigung wurde am 29.08.2002 bekannt gemacht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Flächennutzungsplan insgesamt wirksam.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans findet derzeit im Bereich des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Seßlach II“ und „Solarpark Lechenroth“ statt.

Die Fläche für die neu geplante Photovoltaikanlage „Solarpark Dietersdorf“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und widerspricht somit der Festsetzung als Sondergebiet. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

2.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 4,5 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Stadtrates haben am 21.11.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dietersdorf“ beschlossen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren durchzuführen wurde ebenfalls am 21.11.2017 vom Stadtrat beschlossen. Da sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser nicht genehmigungspflichtig, sondern tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Seßlach in Kraft.

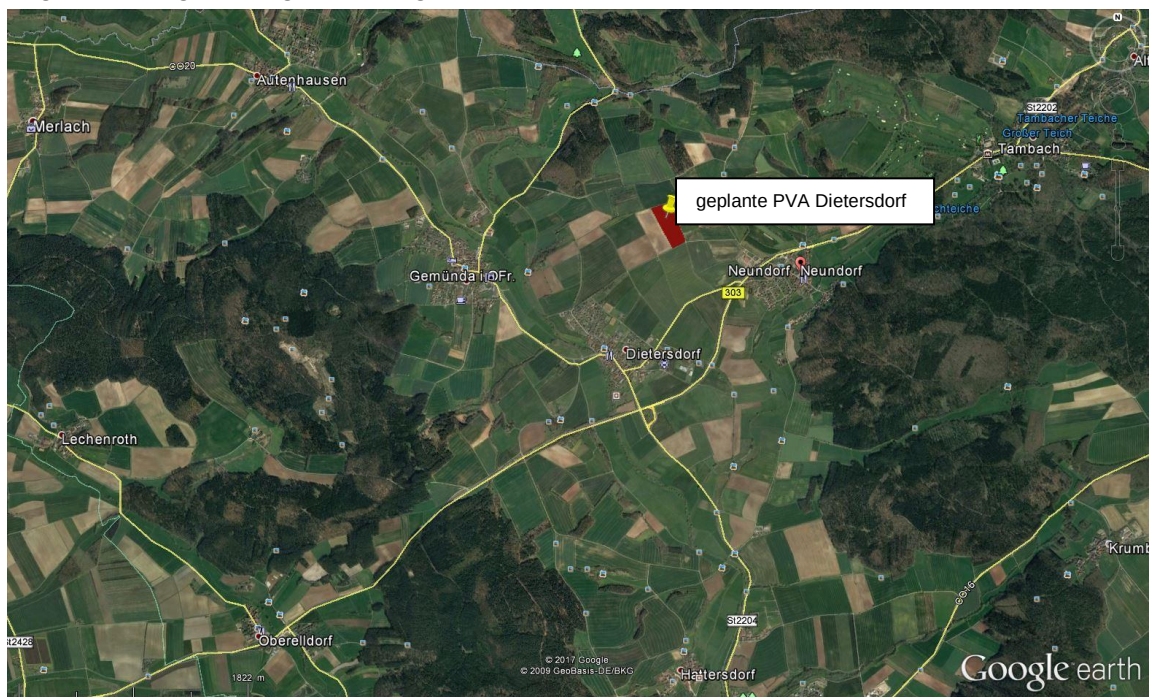
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Seßlach plant auf Veranlassung des privaten Vorhabenträgers, Julian Großkreuz, Gemünda die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit dem Vorhabenträger wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dietersdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen Dietersdorf und Neundorf, Gemeinde Weitramsdorf mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

4. Lage und Umgrenzung des Plangebietes



4.1 Lage im Raum

Das Stadtgebiet Seßlach liegt im südlichen Landkreis Coburg. Das Planungsgebiet besteht aus einer Fläche, die sich zwischen Dietersdorf und Neundorf nordöstlich der Bundesstraße B 303 auf der Flurnummer 285, Gemarkung Dietersdorf befindet. Die Fläche ist insgesamt 4,5 ha groß und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Grundstück wird von Süden aus, abzweigend von der Bundesstraße B303 über die Kreisstraße CO 19 und über die Feldwege Fl. Nr. 282 und 284, Gmkg. Dietersdorf erschlossen.

Das Planungsgebiet liegt auf ca. 315 Meter über NN.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Fl. Nr. 288
Im Süden :	Fl. Nr. 283
Im Osten:	Fl. Nr. 284
Im Westen:	Fl. Nr. 286

Gemarkung Dietersdorf

4.2 Geographische Übersicht / Landschaft

Das Stadtgebiet Seßlach grenzt im Süden und Westen an den Landkreis Haßberge und im Norden an den Landkreis Hildburghausen an. Im Osten befinden sich die oberfränkischen Nachbargemeinden Weitramsdorf, Ahorn, Großheirath und Itzgrund. Von Coburg ist Seßlach Richtung Südwesten ca. 12 km entfernt. Der Fluss Rodach fließt westlich von der Stadt Seßlach.

Das Stadtgebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet Photovoltaik - Freiflächenanlage „Solarpark Dietersdorf“ gehört zum Itz - Baunach-Hügelland, das mit sanften Hang- und Kuppenlagen sehr bewegt ist. Die größtenteils landwirtschaftlichen Ackerflächen sind zum Teil durch bewachsene Bachtäler unterbrochen.



Blick von der B 303 Richtung Baugebiet



Blick Richtung Süden



Blick Richtung Osten



Blick Richtung Norden



Blick Richtung Osten zum Aussiedlerhof und zur Trafostation

5. Inhalt der Planung – Beschreibung

Das durch Planzeichen gekennzeichnete Planungsgebiet wurden in den letzten Jahren ausschließlich als Ackerland genutzt (siehe Anlage 1 des Umweltberichts).

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

- Geplant sind Module aus ungiftigem Silizium-Material mit einer max. Höhe von 3,00 m bei Modultischen zulässig. Festgesetzt wird eine max. Höhe = 3,50 m und einer Modulneigung von max. 30°. Die parallel angeordneten Modulreihen werden in vorzugsweise in Süd-Ausrichtung mit einem Azimutwinkel von 180° angeordnet. Die Modulreihen werden mit einem lichten Reihenabstand beträgt min. 2,00 m errichtet. Der Reihenachsabstand richtet sich nach der errechneten Verschattungstiefe.
- Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen, in den Boden gerammten Pfosten (Stahl-Konstruktion mit einer Magnelis-Oberflächenbeschichtung) zur Gründung der Solarmodule innerhalb der Baugrenze. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der –versiegelung werden die Pfosten ohne Stahlbetonfundamente ausgeführt.
- Die erforderlichen Kompaktstationen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
- Die innerhalb der Zaunflächen verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen werden in extensives Grünland umgewandelt.
- Im Bereich der Zufahrten, des Stellplatzes und der Feuerwehraufstellfläche erfolgt eine Bodenverfestigung mit grobem Schotter.
- Die Lage der Zufahrten und der Zaunverlauf innerhalb der SO-Fläche ist variabel.
- Die geplante Einfriedung (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) wird auf max. 2,50 m Höhe incl. 15 cm Bodenfreiheit und Übersteigenschutz über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Zaununterkante ist 15 cm über dem Boden, um Kleintieren das Durchqueren zu ermöglichen.
- Die Anlagenteile werden mit Hecken und Buschwerk begrünt. (siehe Grünordnungsplan).
- Das anfallende Regenwasser der Kompaktstationen und Modulreihen wird auf dem Grundstück versickert, Schmutzwasser fällt durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt von der Bundesstraße B303 über die Kreisstraße CO 19 und über anschließende Feldwege. Zusätzliche Zuwegungen von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen zur Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nicht zulässig und nicht geplant.

6.2 Elektrizitätserschließung

Der Netzverknüpfungspunkt für die PV Anlage wird nach Vorgaben des Netzbetreibers, SÜC Städtische Überlandwerke Coburg, festgelegt. Ein Antrag auf Netzprüfung wurde vom Vorhabenträger 24.10.2017 gestellt. Am 22.01.2018 wurde die Trafostation „Neundorf Aussiedler“ als Verknüpfungspunkt in das Mittelspannungsnetz zugewiesen. Die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über eine unterirdisch verlegte Leitung.

6.3 Wasserversorgung / Kanal

Niederschlagswasser

Die Modultische einer PV - Anlage sind nicht mit einer geschlossenen Platte vergleichbar. Vielmehr wird die Fläche durch sie nur überschirmt. Dehnungsfugen und Modulzwischenräume von 21 mm gewährleisten das Abtropfen von Niederschlagswasser zur Bewässerung der darunter befindlichen Vegetation. Durch die Neigung von ca. 20° und die Einzelmodulfläche von ca. 1,60 m² erfolgt nur eine geringe Abfluss- und Tropfgeschwindigkeit, sodass sich üblicherweise keine Erosionsrinnen bilden. Die Trägerelemente der Module sind mit einer Magnelis-Oberflächenbeschichtung (Legierung) versehen.

Das Niederschlagswasser, welches auf die Modultische und Technikstationen trifft, wird komplett vor Ort versickert. Die Kapillarwirkung des Bodens verteilt die Feuchtigkeit weiträumig, sodass eine geschlossene Vegetationsfläche auch unter den Modulreihen weitgehend erhalten bleibt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist ausdrücklich darauf hin, dass die oberirdische Ableitung von zu entsorgenden Niederschlagswässern unbeschadet Dritter zu erfolgen hat.

Die Photovoltaikmodule werden nicht mit bodenschädigenden Chemikalien gereinigt

Die verwendeten Module haben eine Glasoberfläche mit Alu-Rahmen und überschirmen die Halterungen.

Die Stahlprofilstützen und Längsträger befinden sich unter den Modulen geschützt vor Beregnung. Da der Kontakt mit Regenwasser und damit verbundene Abschwemmungen nur im unteren Bereich der Stützen erfolgen können, ist eine Zink-Abschwemmung nur sehr begrenzt zu erwarten.

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Oberbodenschicht erfolgt eine ausreichende Reinigung.

Abwasser

Abwasser fällt an der Anlage nicht an, da für die temporäre Wartung keine Aufenthalts- und Sanitärräume erforderlich sind.

6.4 Brandschutz

Erforderliche Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz werden im nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit Brandschutzbehörde und örtlicher Feuerwehr festgelegt und bei der Planung berücksichtigt.

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (**3x** Papier laminiert, 1 **X** PDF) ist vor Inbetriebnahme dem Kreisbrandrat vorzulegen.

Am Tor ist ein Schild mit Angaben der Erreichbarkeit der Verantwortlichen anzubringen.

7. Emissionen

7.1 Lärm

Der Betrieb der Anlage erzeugt keinen nennenswerten, störenden Lärm.

Die Gleichrichter sind so aufzustellen, dass es zu keinen Belästigungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern kommt. Die dort geltenden Immissionsrichtwerte müssen um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

7.2 Luftschadstoffe

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei Luftschadstoffe frei.

7.3 Grundwassergefährdung

Der Betrieb der Anlage gefährdet das Grundwasser nicht. Pflanzenschutzmittel werden bei der Anlagenwartung nicht benutzt. Falls Öltransformatoren zum Einsatz kommen muss durch entsprechende Maßnahmen ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen wirksam verhindert werden.

Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen in den Boden gerammten Pfosten zu Gründung der Solarmodule. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der Versiegelung werden die Pfosten ohne Stahlbetonfundament ausgeführt. Diese werden beim Rückbau der Anlage wieder aus dem Boden gezogen. Die Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten.

7.4 Erschütterungen

Der Betrieb der Anlage führt zu keinen Erschütterungen.

7.5 Optische Emissionen

Der Betrieb der Anlage kann zu Reflexionen führen, die jedoch in Bezug auf die relevanten Immissionsorte (Kreisstraße B303, CO 19 und die in Sichtbeziehung liegende Wohnbebauung) nicht zu Gefährdungen bzw. Belästigungen führt. Eine Einschätzung des Blendschutzgutachters ist in Auftrag gegeben und wird derzeit bearbeitet.

7.6 Chemische Emissionen

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei chemische Stoffe in Form von brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen, Giftstoffen, ätzenden, brandgefährdenden oder explosionsgefährdenden Stoffen frei.

7.7 Altlasten

Die vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

8. Immissionen

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden. Ein Haftungsanspruch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen nach guter fachlicher Praxis kann nicht abgeleitet werden.

9. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund der beiden Bauleitplanverfahren,

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dietersdorf“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
- 12. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des vorhabenbezogenen BBP „Solarpark Dietersdorf“

die im Parallelverfahren durchgeführt werden, wurde auf die abgeschichtete Umweltprüfung verzichtet, der Umweltbericht gilt für beide Bauleitplanverfahren.

9.1 Einleitung

9.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dietersdorf“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage und der gleichzeitigen 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Planungsvorhaben geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Eine genaue Beschreibung aller Maßnahmen befindet sich in der vorhergehenden Begründung.

9.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung, sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§1a (2) 2 BauGB).

9.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme erfolgt aufgrund einer Begehung, durch Einholen von Fachinformationen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung. Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft.

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Umfang des Planungsgebietes. Es werden die Schutzgüter entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion aufgenommen und in Bezug auf die umweltbedeutsamen Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Reihung

Das Pl

Der Wirtschaftsweg Fl. Nr. 284 befindet sich im Osten der Anlage, über den die PV Anlage erschlossen wird. Er bindet über Wirtschaftswege Richtung Süden auf die Kreisstraße CO 19 auf. Diese haben als örtlicher Spazierwege keine Bedeutung.

Ergebnisse

Durch d

D

Freizeit und Erholung keine Störungen. Die Umweltauswirkungen werden als **gering** eingestuft.

9.2.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Beschreibung Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete. Das Plangebiet liegt lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach von 10/93 auf einer landwirtschaftlichen Fläche.

Auswirkungen Sachgüter

Durch die Ausweisung als PV-Anlage geht die Fläche für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Der Boden erfährt jedoch durch konsequenten Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz eine natürliche Regeneration. In einem Erschließungsvertrag wird eine Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der PV-Nutzung festgesetzt, d.h. die Fläche kann später wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Ergebnis Sachgüter

Durch die geplante Solaranlage geht der Landwirtschaft für einen längeren Zeitraum eine Ackerfläche verloren, jedoch nicht wie bei Straßenbaumaßnahmen oder einer Bebauung mit Gebäuden für immer, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum, die landwirtschaftliche Nutzung kann nach Aufgabe der Anlage wieder aufgenommen werden. Die Beeinträchtigung wird aufgrund der Eingriffsgröße als **gering** angesehen.

Beschreibung Kulturgüter

Bodendenkmäler und sonstige Kulturgüter sind lt. Liste des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege im Geltungsbereich nicht bekannt.

Auswirkungen Kulturgüter

Von der PV Anlage ist der Ortsrand von Dietersdorf, bzw. Neundorf kaum wahrnehmbar. Eine Störung durch die Solaranlage ist nicht gegeben.

Ergebnis Kulturgüter

Aufgrund der Entfernung auf die relevanten Immissionsorte, geht augenscheinlich keine Gefährdung bzw. Belästigung aus Blendwirkungen durch den Neubau der Solaranlage aus. Der Eingriff wird als **gering** eingestuft.

9.2.3 Schutzgut Tier und Pflanze

Beschreibung

Im Umfeld befindet sich entlang des nördlichen Wirtschaftsweges eine Obstbaumreihe. Diese ist vom Vorhaben nicht betroffen. Ansonsten sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen. Auf eine aktuelle Erfassung einzelner Tiergruppen wurde deshalb verzichtet.

Auswirkungen

Die Obstbaumreihe liegt außerhalb des Planungsbereiches und bleibt erhalten. Während der Bauzeit kommt es für einen kurzen Zeitraum zu Lärmbelästigung durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten. Dadurch kommt es zu Störungen und Fluchtreaktion von Säugetieren und Vögeln. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist jedoch mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung des Bereichs bleiben Wanderungen für Klein- bis Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Die artenarme Ackerfläche wird durch die Ausweisung als extensive Grünfläche und Bepflanzung der Randbereiche mit standortheimischen Hecken aufgewertet.

Ergebnis

Für die o. g. Schutzgüter ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche mit ihrer Monokultur und der fehlenden Artenvielfalt eher eine Verbesserung zu erwarten. Die geringen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch Grünordnungsfestsetzungen ausgeglichen. Die Beeinträchtigung wird aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Grünordnungsfestsetzungen und der geplanten Minimierung der Bodenversiegelung als **gering** angesehen.

9.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das gesamte Stadtgebiet von Seßlach ist ländlich strukturiert, von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Anwesen geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet gehört zum Oberen Maintal - Coburger Land, das topographisch mit seinen sanften Hang- und Kuppenlagen sehr bewegt ist. Die Ackerlandschaften sind z.T. von bewachsenen Bachtälern unterbrochen. Diesem Typus entspricht auch das Erscheinungsbild des Planungsgebietes. Das Plangebiet liegt in freier Landschaft, zwischen Dietersdorf und Neundorf, Gemeinde Weitramsdorf, nahe der Kreisstraße CO 19.

Die geplante PV - Anlage befindet sich in ca. 600 m Entfernung von Neundorf und ca. 650 m von Dietersdorf und ist von der Wohnbebauung aus nicht sichtbar. Bei Befahrung der Kreisstraße CO 19 und der Bundesstraße B 303 ist sie ebenfalls kaum wahrnehmbar.

Auswirkungen

Die PV - Anlage wirkt zunächst wie ein Fremdkörper und ungewohnt für die Augen des Betrachters. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Einfriedung und die geplante Heckenbepflanzung gemindert, jedoch werden erst nach einigen Jahren die Kompensationsmaßnahmen voll wirksam werden.

Ergebnis

Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen Grünordnungsfestsetzungen ist geeignet einen Übergang zur freien Landschaft zu schaffen und hierdurch die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Mit der grünordnerisch festgesetzten Kompensationsmaßnahme zur Minimierung des Eingriffs wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als **gering** eingestuft.

9.2.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der vorhandene Boden ist ausreichend tragfähig und für die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage grundsätzlich geeignet. Durch die PV-Anlage kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die Überbauung mit Modulen, durch die Zufahrts- und Erschließungswege, die Eingrünungen und auch die Ausgleichsflächen. Das Plangebiet liegt lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach vom Oktober 1993 in einem Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit.

Lt. EEG 2014 sind förderfähig:

Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV). "Benachteiligte Gebiete" im Sinn der FFAV sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Nr. 2 FFAV). Diese so genannten "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken. Kartierte Altlasten sind nicht vorhanden.

Auswirkungen

Durch die Bebauung mit Kompaktstationen und die Einrammung der Stützen wird nur max. 1 % der Fläche versiegelt. Bereichsweise kommt es durch die Baumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Die übrige landwirtschaftliche Fläche geht durch die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland nicht verloren, sondern wird eher aufgewertet. Nach Ende der Nutzungsdauer steht einer Rückführung der regenerierten Fläche in die Lebensmittelproduktion nichts im Wege.

Ergebnis

Es sind auf Grund der o. g. Ausführungen Umweltauswirkungen **geringer** Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

9.2.6 Schutzgut Wasser/Klima/Luft

Beschreibung

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete, sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung einer Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist im Vergleich zu Erzeugung durch Biogas eine 20-fach höhere Effektivität auf. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO₂-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule mittels Aufständering im Rammverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich relativ schnell unter den Modulen eine Krautschicht aus heimischen Gräsern und Kräutern, die eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt. Die. Über Grundwasser liegen keine Kenntnisse vor.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage versickert weitflächig zwischen den Solarmodulen.

Ergebnis

Die Schutzgüter Wasser/Klima/Luft sind nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse insgesamt zusammen.

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Umweltschutzgut	Umweltauswirkungen	
	Konfliktverursachende Wirkungen der geplanten Maßnahme	Erheblichkeit
Mensch	keine konfliktverursachenden Wirkungen wie zusätzlicher Verkehr, Lärm, geringe Beeinträchtigung der Freizeit oder Erholung	gering
Kultur- und Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlicher Fläche mit geringer Bonität	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen durch vorherige Monokultur, durch Umnutzung eher Verbesserung hinsichtlich Flora und Fauna, geringe Versiegelung	gering
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und Gebäude,	gering
Boden	Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung	gering
Wasser / Klima / Luft	keine Veränderung auf das Makroklima zu erwarten, Grundwasser nicht betroffen, Regenwasserversickerung zwischen den Solargeneratoren	gering

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die vorhandene landwirtschaftliche Fläche bestehen, die o.g. Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. Die positiven Auswirkungen wie Ressourcenschonung und Klimaschutz bleiben aus.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

9.4.1 Folgende Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter mindern:

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden folgende Festsetzungen mit aufgenommen:

- Festsetzung zum schonenden Umgang mit Mutterboden
- Festsetzung einer Eingrünung der Photovoltaik - Freiflächenanlage und Ausweisung einer Ausgleichsfläche
- Festsetzungen zu Oberflächen auf privatem Grund (Begrenzung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Erschließungswege)
- Festsetzung zur Durchgängigkeit der Einfriedung für Kleintiere durch 15 cm Bodenfreiheit
- Festsetzung zur unauffälligen, der Umgebung angeglichen Außengestaltung der Technikgebäude
- Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind nicht zulässig
- Die Kabel sind als Erdkabel auszuführen
- Versickerung von Niederschlagswasser zwischen den Solargeneratoren
- Verwendung von ungiftigen, polykristallinen Solarmodulen
- Verminderung der Bodeneingriffe durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten, lediglich die kleinen Technikstationen benötigen Bodenfundamente.

9.4.2 Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung

Die überplante Fläche hat eine Größe von 4,5 ha

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Coburg wird für die Ackerfläche die Kategorie I, Typ B, Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad und somit ein Kompensationsfaktor von 0,2 festgelegt.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a)	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen) gewählter Faktor 0,2
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminself, Feldgehölze, Hecken , Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b)	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • ... (vgl. Liste 1 c)	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber) gewählter Faktor 1,0	Feld B III 1,0 – 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Die Basisfläche/Eingriffsfläche innerhalb der Einzäunung

beträgt 40.739,90 m²

Daraus ergibt sich bei einer Gesamtfläche von 40.739,90 m² x 0,2 eine Ausgleichsfläche von

8.147,98 m² = erforderliche Ausgleichsfläche

:

Geplante Ausgleichsflächen

A1 5 m Pflanzstreifen im Norden, Osten u. Süden, Westen

4.656,91 m²

(Fl. Nr.285, Gemarkung Dietersdorf)

A2	externe Ausgleichsfläche, Anlage einer Streuobstwiese (Fl. Nr. 1045, Gemarkung Dietersdorf)	3.491,07 m ²
----	--	-------------------------

9.4.3 Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück

Ausgleichsfläche A1

Pflanzfläche - Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 285 Gmkg. Dietersdorf	4.656,91 m²
--	-------------------------------

Ausgangszustand:

Ackerfläche

Ziel:

Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung

Maßnahme:

5 m breiter Pflanzstreifen aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern.

Pflanzliste

Zur Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes Pflanzmaterial zulässig. Strauchqualität 2 x v oB 80-100 als 3-reihige Hecke im Raster 1*1m

Sträucherauswahl

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Acker-Rose
Sambucus Nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

<u>Externe Ausgleichsfläche A2</u>	3.491,07 m²
---	-------------------------------

Pflanzfläche – Ausgleichsfläche, Teilfläche auf Fl. Nr. 1045, Gmkg. Dietersdorf

Ausgangszustand:

Ackerfläche

Ziel:

Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung, Anlage einer Streuobstwiese

Maßnahme:

1. Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland. Die Umwandlung erfolgt durch eine Kräuter-Grasmischung (Rieger-Hofmann Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienenbaum). Es wird sich eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern herausbilden. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht gestattet. Durch geeignete Pflegemaßnahmen, Mahd alle 2 Jahre zur Hälfte, ist die Fläche als Dauergrünland zu erhalten.
2. Pflanzen von Obstbäumen zur Schaffung einer Streuobstwiese im Übergang zur offenen Flur. Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 10 m

Pflanzliste

(Wild-) Obstbäume (hochstämmig) auf Streuobstwiesen und Streuobstreihen der Ausgleichsflächen in geeigneten Lokalsorten

Apfel:

Harberts Renette, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Luikenapfel, Schöner von Nordhausen, Roter Herbstkalvill, Erbachshöfer, , Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Lohrer Rambur, Maunzenapfel, Roter Trierer Weinapfel, Rote Sternrenette, Schafsnase, Winterglockenapfel, Winterrambur, ...

Birne:

Oberösterreichischer Wein, Schweizer Wasserbirne, Doppelte Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne, ...

Speierling (*Sorbus domestica*), Walnuss (Sämlinge)

3. 5 breiter Pflanzstreifen aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern.

Pflanzliste

Zur Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes Pflanzmaterial zulässig. Strauchqualität 2 x v oB 80-100 als 3-reihige Hecke im Raster 1*1m

Sträucherauswahl

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Acker-Rose

Sambucus Nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

9.4.4 Weitere grünordnerische Festsetzungen

Bestandssicherung/Pflanzerhaltungsgebot

Die verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen sind in extensives Grünland umzuwandeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen, 1-2 malige Mahd oder Schafbeweidung, als Dauergrünland zu erhalten. Die von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlene Anlage artenreicher Grünbestände zur Förderung der Artenvielfalt und als Lebensraum für die Insektenfauna ist umzusetzen. Dabei muss auf dem gesamten Solarfeld die Ansaat mit einer artenreichen, niederwüchsigen Kräutermischung (z.B. Rieger Hofmann: Verkehrsinselmischung Nr. 14 oder Schotterrasen Nr. 15, möglichst ohne Gräseranteil) vorgenommen werden. Die Flächen sind nur nach Bedarf zur Höhenbegrenzung zu pflegen. Jeweils 1/3 der Fläche muss als Altgrasfläche über den Winter stehen bleiben.

Vollzugsfristen

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik - Freilandanlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Befestigung der inneren Verkehrsflächen nicht zulässig.

Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass der jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann.

Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

9.4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortvarianten wurden im Vorfeld der Planung überprüft, Alternativstandorte wurden wegen mangelnder Verfügbarkeit ausgeschlossen und aus den nachfolgend genannten Gründen wurde dieser Standort gewählt:

- Erfassung bestehender Nutzungen im Stadtgebiet ⇒ wurde berücksichtigt,
- Erfassung von Ausschlussflächen (bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete, sowie sonstige nicht geeignete Standorte) ⇒ wurde berücksichtigt,
- Landwirtschaftliche Nutzung/Bonität der Flächen ⇒ wurde berücksichtigt, bei der betroffenen Fläche handelt es sich lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach vom Oktober 1993 um ein Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit,
- Exponierte Kuppen und Hanglagen ⇒ nicht betroffen
- Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind ⇒ nicht betroffen,
- Vorbelastete Standorte (z.B. Deponien, Abbauf Flächen, Windkraftanlagen, große Verkehrsstrassen) ⇒ wurde beachtet
- Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für Netzanschlüsse sowie bestehende, verkehrliche Erschließung ⇒ vorhanden
- Bewertung möglicher Eignungsflächen ⇒ wurde durchgeführt, - Siedlungsanbindung ist für PV-Anlagen nicht mehr gefordert
- Vergütungsfähigkeit und Verschattungsfreiheit

9.4.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Erläuterungsbericht des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Angaben der beteiligten Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand und die Verkehrsbelastung der Kreisstraße.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Vorhabenträger hat eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Diese ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Nach fünf Jahren soll überprüft werden, ob die Eingrünungsmaßnahmen der Solaranlagen das angestrebte Ziel

erreichen. Bei fortbestehender Fremdkörperwirkung im Landschaftsbild sind ggf. weitere Maßnahmen zu erwägen.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf den insgesamt ca. 4,5 ha großen Flächen nordwestlich der Kreisstraße CO 19 und der Bundesstraße B303 zwischen Neundorf, Gemeinde Weitramsdorf und Dietersdorf ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Der Eingrünungsbereich und die Ausgleichsfläche sind ca. 0,81 ha groß. Das Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich dort keine amtlich kartierten Biotope oder schützenswerte Lebensräume.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der PV-Freiflächenanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Die Bestandsaufnahme ergab, dass sich keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Landschaftsschutzgebiete im Planungsbereich befinden. Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Lediglich das Landschaftsbild wird durch die Solargeneratoren beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung wird jedoch durch die Eingrünung gemindert.

Durch den Betrieb werden keine Emissionen erwartet.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände kann dann wieder landwirtschaftlich, auch zur Lebensmittelproduktion, genutzt werden.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage für sinnvoll erachtet. Alternativstandorte sind nicht vorhanden.

Das gesamtheitliche Interesse für den geplanten „Solarpark Dietersdorf“ (das Bauvorhaben leistet einen Beitrag zur Schonung der fossilen Energieträger und zum Klimaschutz) wiegt die Ausweisung in begrenztem Umfang in der freien Landschaft mit minimaler Störung des Landschaftsbildes auf.



.....
Weitramsdorf, 12.06.2018

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf